

BVGer E-702/2018 vom 17. März 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-702_2018

FR: TAF E-702/2018 du 17 mars 2021

IT: TAF E-702/2018 del 17 marzo 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführer haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.5

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Zur Begründung ihrer Verfügung führte die Vorinstanz Folgendes aus:

E. 3.1.1

Bei der vom Beschwerdeführer 1 vorgebrachten Sperrung seines Facebook-Accounts sowie bei den Repressalien gegen seine Ehefrau handle es sich um reine, unbelegte Behauptungen. Es erstaune, dass er diese Vorkommnisse erst anlässlich der ergänzenden Anhörung vorgebracht habe, sowie dass er angeblich nach seiner Ausreise im Jahr 2016 Probleme wegen der Facebook-Posts bekommen habe, obwohl er solche gemäss seiner Darstellung bereits seit 2013 veröffentlicht habe und in den letzten Jahren vor der Ausreise nicht mehr im Fokus der Polizei gestanden habe. Zudem wäre davon auszugehen, dass im Falle einer illegalen Tätigkeit des Beschwerdeführers 1 eine Strafuntersuchung gegen ihn eingeleitet worden wäre. Diese Vorbringen seien daher als unglaubhaft zu bezeichnen. Im Weiteren fehle es den von ihm dargelegten Vorkommnissen in den Jahren 1992 bis 2010 an einem hinreichend engen Kausalzusammenhang zu seiner Ausreise am (...) 2015. Das letzte Strafverfahren habe im Jahr 1999 und damit viele Jahre vor der Ausreise stattgefunden; heute seien alle Verfahren durch einen Freispruch rechtskräftig abgeschlossen. Dass dem Beschwerdeführer 1 in diesem Zusammenhang im Falle einer Rückkehr asylrelevante Nachteile drohen würden, könne verneint werden, da in der Türkei niemand für die gleiche Straftat zweimal belangt werden könne. Aus dem Umstand, dass er das im Jahr 2005 bei der schweizerischen Botschaft eingeleitete Asylgesuch nicht weiterverfolgt habe, könne geschlossen werden, dass damals kein reelles Schutzbedürfnis bestanden habe. Auch die Drohungen in den Jahren 2009 und 2010 seien für seine Ausreise nicht kausal gewesen und hätten bis zu dieser keine weiteren Folgen nach sich gezogen. Die geltend gemachten polizeilichen Schikanen im Zeitraum von 2011 bis zur Ausreise des Beschwerdeführers 1 seien nur selten vorgekommen, und sie seien aufgrund fehlender Intensität asylrechtlich nicht relevant. Bei den Behelligungen durch den "Daesh" in den kurdischen Quartieren handle es sich nicht um gezielt gegen den Beschwerdeführer gerichtete Verfolgungsmassnahmen. Diese Vorbringen würden die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG nicht erfüllen. Insgesamt weise der Beschwerdeführer 1 kein Profil auf, aufgrund dessen anzunehmen wäre, dass ihm bei einer Rückkehr in die Türkei in absehbarer Zukunft mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit relevante Verfolgungsmassnahmen drohen würden. Er habe sein politisches Engagement, mit welchem er sich in besonderem Masse exponiert habe, nach dem Umzug nach G. _____ - über ein Jahrzehnt vor der Ausreise - beendet. Im Weiteren spreche auch der Umstand, dass es weder bei der Ausstellung des Reisepasses noch bei der Ausreise per Flugzeug Probleme gegeben habe, gegen eine Verfolgungssituation. Im Übrigen habe der Beschwerdeführer 1 keine Reflexverfolgungsmassnahmen im Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit seiner ebenfalls in der Schweiz lebenden Verwandten geltend gemacht.

E. 3.1.2

Vor dem Hintergrund des Gesagten würden die von den Beschwerdeführern 2, 3 und 4 geltend gemachten Reflexverfolgungsmassnahmen aufgrund ihres Vaters unlogisch erscheinen. Zudem bestehe Anlass zu starken Zweifeln an der Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen. Ihre teilweise fast identischen sowie knappen und wenig anschaulichen Aussagen würden wie auswendiggelernt wirken. Zudem würden die Angaben diverse Ungereimtheiten enthalten. Es sei nicht ersichtlich, weshalb die Sicherheitskräfte bei der Razzia vom (...) 2015 derart an dem vorherigen Aufenthaltsort der Beschwerdeführer 2 und

3 interessiert gewesen sein sollten, da sie kein entsprechendes politisches Profil hätten. Der Beschwerdeführer 3 habe zudem widersprüchliche Angaben dazu gemacht, was die Sicherheitskräfte bei diesem Vorfall von ihm und seinen Brüdern gefordert hätten, sowie dazu, ob der Beschwerdeführer 2 bei der dritten Razzia vom (...) 2016 anwesend gewesen sei oder nicht. Seine ursprüngliche Aussage, wonach er anwesend gewesen sei, habe er nach einer Befragungspause, in welcher er seinen Brüdern begegnet sei, korrigiert, was diese Berichtigung in ungünstigem Licht erscheinen lasse. Weiter hätten die Beschwerdeführer 2 und 3 divergierende Angaben dazu gemacht, ob sie beim Vorfall vom (...) 2015 von den Sicherheitskräften zuerst geschlagen oder nach dem Vater befragt worden seien. Es erstaune, dass der Beschwerdeführer 4 die Umstände der Razzien in der Familienwohnung nicht näher beschreiben könne, wären doch trotz seines jungen Alters substantziiertere Schilderungen solch einschneidender Erlebnisse zu erwarten gewesen. Aus diesen Gründen vermöchten diese Vorbringen der Beschwerdeführer 2, 3 und 4 den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG nicht zu genügen, namentlich auch unter Berücksichtigung ihres relativ jungen Alters sowie der eingereichten psychiatrischen Berichte betreffend den Beschwerdeführer 3. Ferner seien die Vorbringen des Beschwerdeführers 2 betreffend den Vorfall vom (...) 2015, bei welchem er angeblich von Polizeibeamten angefahren, verletzt und danach geschlagen worden sei, als unglaubhaft zu qualifizieren. Eine solche Vorgehensweise der Sicherheitskräfte erscheine seltsam und unwahrscheinlich, zumal sein Vater in den letzten Jahren vor dessen Ausreise nur wenige Schikanen erlitten habe. Es sei kein Grund für einen derart heftigen Angriff ersichtlich. Zudem habe der Beschwerdeführer 2 widersprüchliche Angaben zur Art der erlittenen Verletzung sowie der medizinischen Behandlung derselben gemacht. Soweit der Beschwerdeführer 2 Nachteile wegen Posts auf seinem Facebook-Account geltend mache, erscheine es unwahrscheinlich, dass die Behörden auf den Inhalt seines Accounts aufmerksam geworden seien, da er politisch nicht exponiert in Erscheinung getreten sei. Es sei zudem unlogisch, dass er festgenommen und geschlagen, am nächsten Tag aber wieder freigelassen worden sei. Schliesslich seien die diesbezüglichen Schilderungen des Beschwerdeführers 2 unsubstanziert und ausweichend. Überdies würden sich die genannten Vorbringen als nicht kausal für seine Ausreise erweisen. Im Weiteren sei kein Grund für den geschilderten Angriff durch Agenten des MIT vom 10. Juli 2016 ersichtlich, und die diesbezüglichen Schilderungen des Beschwerdeführers 2 seien wenig substantiiert. Auch diese Vorbringen seien deshalb als unglaubhaft zu bezeichnen. Da er sich dem vorgebrachten Angriff von Faschisten während seines Aufenthalts in R. _____ im Jahr 2016 durch die Rückkehr nach G. _____ habe entziehen können, sei er diesbezüglich nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen. Das Vorbringen, dass Kurden in der Türkei einem Genozid unterworfen seien, vermöge nicht zu überzeugen. Es bestehe keine begründete Furcht vor genereller asylrelevanter Verfolgung einzig aufgrund der Zugehörigkeit zur kurdischen Ethnie. Insgesamt würden auch die Vorbringen der Beschwerdeführer 2, 3 und 4 den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG sowie an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten.

E. 3.1.3

Im Weiteren würden sich aus den Akten keine Anhaltspunkte für eine den Beschwerdeführern drohende durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung ergeben. Schliesslich würden keine Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen. Auch nach der Niederschlagung des Militärputschversuchs vom 15./16. Juli 2016 herrsche in der Türkei keine Situation allgemeiner Gewalt. Die

Beschwerdeführer 1 und 2 seien in der Lage, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. In Bezug auf die durch Berichte dokumentierten psychischen Probleme des Beschwerdeführers 3 sei festzustellen, dass das medizinische Versorgungsniveau in der Türkei, zumindest in den grossen Städten im Westen des Landes, dem westeuropäischen Standard entspreche. Der Zugang zu medizinischen Leistungen sei gewährleistet. Nötigenfalls könne medizinische Rückkehrhilfe beantragt werden.

E. 3.2.1

Zur Begründung ihrer Beschwerde führten die Beschwerdeführer aus, angesichts dessen, dass der Friedensprozess zwischen den Kurden und dem türkischen Staat Mitte 2015 beendet worden und danach die kurdische Bevölkerung vermehrt unter Druck geraten sei, sei es nicht erstaunlich, dass der Facebook-Account des Beschwerdeführers 1 erst im Dezember 2016 gesperrt worden sei. Die von den Beschwerdeführern erlittenen Behelligungen würden zeigen, dass sie den türkischen Behörden bekannt seien. Der Umstand, dass noch kein formelles Strafverfahren eingeleitet worden sei, könne nicht als Indiz für die Unglaubhaftigkeit ihrer Vorbringen bewertet werden. In der Türkei würden zahlreiche Personen inhaftiert, ohne dass gegen sie ein Verfahren eröffnet worden sei. Im Weiteren sei die Argumentation der Vorinstanz widersprüchlich, wenn sie einerseits feststelle, die Vorbringen der Beschwerdeführer 2, 3 und 4 seien beinahe identisch, andererseits aber Widersprüche in ihren Aussagen moniere. Es sei verständlich, dass sie miteinander über die Geschehnisse gesprochen und sich insoweit auch abgesprochen hätten. Ihre ähnlichen Antworten zu den Razzien seien auch insofern nicht erstaunlich, als sie diese zusammen erlebt und sich darüber ausgetauscht hätten. Es könne aber wegen des chaotischen Ablaufs dieser Ereignisse nicht erwartet werden, dass sie diese genau gleich beschreiben würden. Das grosse Interesse der Sicherheitskräfte am Aufenthaltsort der Beschwerdeführer 2 und 3 sei nachvollziehbar. Aufgrund der intensiven politischen Tätigkeit ihres Vaters sowie der Zugehörigkeit des Beschwerdeführers 2 zum Jugendverband der HDP hätten sie als Angehörige einer regierungskritischen kurdischen Familie ein politisches Profil, welches der Grund für die polizeiliche Suche gewesen sei. Der Beschwerdeführer 3 leide gemäss den vorliegenden Arztberichten unter einer Anpassungsstörung sowie einer unterdurchschnittlichen Intelligenz. Er sei während der Anhörungen sehr nervös und ängstlich gewesen. Seine Aussagen und die teilweise aufgetretenen Widersprüche müssten unter Berücksichtigung seiner psychischen Verfassung bewertet werden. Der Übergriff auf den Beschwerdeführer 2 vom (...) 2015 sei vor dem Hintergrund der ständig wiederkehrenden Schikanen durch die Polizei durchaus nachvollziehbar und glaubhaft. Bei der Frage in der Anhörung, an welchem (...) er verletzt worden sei, sei es zu einem Missverständnis gekommen. Sodann habe er mehrere Fotografien mit oppositionellem Inhalt auf seinem Facebook-Account veröffentlicht; diese seien aber derzeit nicht mehr einsehbar, da er seine Posts teilweise gelöscht habe, um die in der Türkei verbliebenen Angehörigen nicht zu gefährden. Angesichts der politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers 2 sei aber gut vorstellbar, dass die Behörden auf die Posts in seinem Facebook-Account aufmerksam geworden seien und ihn deshalb am (...) 2016 in Gewahrsam genommen hätten. Der Angriff vom (...) 2016 erscheine angesichts der vorangegangenen Razzien glaubhaft. Es werde auf einen Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe verwiesen, gemäss welchem Personen, die sich in regierungskritischer Weise äussern würden, Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt seien. Die Vorbringen der Beschwerdeführer seien demnach als glaubhaft zu qualifizieren.

E. 3.2.2

Auch der Einschätzung der Vorinstanz hinsichtlich der Asylrelevanz könne nicht gefolgt werden. Der Beschwerdeführer 1 sei auf vielfältige Weise politisch aktiv gewesen und habe aufgrund seiner kurdischen Abstammung Repressionen durch den türkischen Staat erlitten. Politische Aktivisten seien gefährdet und würden oft beschuldigt, Verbindungen zur PKK zu haben oder den Terrorismus zu unterstützen. Namentlich würden Personen Gefahr laufen, verhaftet zu werden, die, wie der Beschwerdeführer 1, der HDP und deren Schwesterpartei DBP nahestehen würden. Seit der Beendigung des Friedensprozesses im Jahr 2015 und dem Putsch-versuch vom Juli 2016 habe die Intensität der Repression und die Zahl der Verhaftungen zugenommen. Der Beschwerdeführer 1 sei aufgrund seiner politischen Aktivitäten gefährdet, künftigen staatlichen Repressionen ausgesetzt zu sein. Die türkische Justiz werde stark durch die Exekutive beeinflusst, und die Rechtsstaatlichkeit sei nicht mehr gewährleistet. Bereits vor dem Putschversuch habe es eine Vielzahl willkürlicher Festnahmen und Inhaftierungen gegeben, und die Berichte über Folter und Misshandlungen in Polizeihaft hätten zugenommen. Die Einschätzung der Vorinstanz, dass das Profil des Beschwerdeführers 1 nicht auf eine begründete Verfolgungsfurcht schliessen lasse, sei angesichts seines regierungskritischen Engagements und der bereits erlebten Nachteile nicht zutreffend. Hinzu komme, dass er einer oppositionellen Familie angehöre. Ein Neffe und seine Schwägerin hätten sich in besonderem Masse exponiert und seien aus diesem Grund in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt worden. Die Gefahr eine Reflexverfolgung und seine kurdische Abstammung würden sein Gefährdungsprofil verschärfen. Das SEM habe diese Faktoren ungenügend gewürdigt. Die Wahrscheinlichkeit sei gross, dass der den Strafverfolgungsbehörden bereits bekannte Beschwerdeführer 1 aufgrund tatsächlicher oder vermuteter politischer Delikte umgehend wieder fest-genommen würde. Es dürfte ein politisches Datenblatt über ihn angelegt worden sein. Bei Vorliegen eines solchen sei in der Regel von einer begründeten Furcht vor künftiger asylrechtlich relevanter Verfolgung auszugehen. Eine solche Fichierung bleibe auch im Falle der Einstellung von Strafverfahren oder bei Freisprüchen bestehen. Seit dem gescheiterten Putschversuch habe sich der Kurdenkonflikt massiv verschärft. Daher habe sich das bereits im Zeitpunkt seiner Ausreise bestehende Verfolgungsrisiko weiter akzentuiert.

E. 3.2.3

Im Weiteren sei zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführer in der Schweiz im (...)verein aktiv tätig seien. Sie hätten an diversen Solidaritätsveranstaltungen teilgenommen und auf Facebook Fotografien von Demonstrationen publiziert. Beiträge in sozialen Medien würden immer häufiger zu Verhaftungen und strafrechtlicher Verfolgung führen. Informationen über regierungskritische türkische Staatsangehörige im Ausland würden von den diplomatischen Vertretungen an die türkischen Behörden weitergeleitet. Es sei darüber berichtet worden, dass zurückkehrenden türkischen Staatsangehörigen die Einreise verwehrt worden sei oder sie verhaftet worden seien. Das Facebook-Profil des Beschwerdeführers 1 sei öffentlich einsehbar. Die regierungskritischen Äusserungen der Beschwerdeführer auf Facebook und zahlreichen Fotografien von ihnen bei prokurdischen Kundgebungen seien Hinweise darauf, dass sie die Flüchtlingseigenschaft erfüllen würden. Insgesamt sei davon auszugehen, dass ihnen im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft asylrechtlich relevante Verfolgungsmassnahmen drohen würden.

E. 3.2.4

Im Weiteren bestünden ernsthafte Gründe zur Annahme, dass ihnen in der Türkei gegen Art. 3 EMRK verstossende Strafe oder Behandlung drohe. Angesichts seines Profils sei der Beschwerdeführer 1 stark gefährdet, künftigen staatlichen Repressionen ausgesetzt zu sein. Fälle von Folter und Misshandlungen in Polizeihaft hätten zugenommen, da dies durch während des Ausnahmezustandes erlassene Dekrete gefördert werde. Schliesslich könne entgegen der Einschätzung der Vorinstanz nicht davon ausgegangen werden, dass eine psychiatrische Behandlung des Beschwerdeführers 3 in der Türkei gewährleistet wäre. Es bestehe angesichts der Verbreitung psychischer Erkrankungen ein Mangel an Ressourcen in diesem Bereich. Eine Wegweisung der Beschwerdeführer wäre demnach unter Berücksichtigung aller Umstände auch unzumutbar.

E. 3.3

In ihrer Vernehmlassung vom 19. April 2018 stellte die Vorinstanz sich insbesondere auf den Standpunkt, die betreffend die Exilaktivitäten der Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel liessen nicht erkennen, dass sie sich dadurch exponiert oder eine besonders aktive Rolle eingenommen hätten. Namentlich lasse das Schreiben des Kurdischen Gesellschaftszentrums keinen anderen Schluss zu. Die Facebook-Posts des Beschwerdeführers 1 zu den Kriegsereignissen um Afrin seien Artikel von Dritten, die er nur geteilt habe. Dass er sich infolge kritischer Äusserungen nicht mehr in sein Facebook-Konto einloggen könne, sei eine reine Mutmassung, seien doch durchaus auch andere Gründe hierfür denkbar.

E. 3.4

In ihrer Replik hielten die Beschwerdeführer daran fest, dass sie sich durch ihre Aktivitäten im Heimatstaat sowie in der Schweiz exponiert hätten. Der Beschwerdeführer 1 nutze sein Facebook-Konto primär, um auf die Situation der kurdischen Bevölkerung in der Türkei aufmerksam zu machen. Zudem arbeite er aktiv im (...)verein mit, indem er Kundgebungen, Informationsveranstaltungen und Treffen von Kurden organisiere. Die eingereichten Beweismittel würden zeigen, dass sie ihre politischen Ansichten nach aussen hin offen und unmissverständlich vertreten würden. Das regelmässige Teilen regierungskritischer Medienberichte müsse als klar oppositionelle Meinungsäusserung gewertet werden. Der Beschwerdeführer 1 habe dadurch unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass er der in diesen Publikationen vertretenen Meinung zustimme. Es sei naheliegend, dass die von ihm geteilten Berichte betreffend die türkische Militäroffensive gegen Afrin der Grund für die neuste Sperrung seines Facebook-Kontos gewesen sei, vor allem angesichts der Verschärfung der Zensur seit dem Putschversuch. Im Übrigen sei die Ehefrau/Mutter der Beschwerdeführer im (...) 2018 vom Ortsvorsteher aufgefordert worden, mitzuteilen, wann sie in die Türkei zurückkehren würden.

E. 3.5

In ihrer Duplik stellte die Vorinstanz namentlich fest, es würden keine Informationen darüber vorliegen, auf welchen konkreten Posts in den sozialen Medien die Anklage gegen den Beschwerdeführer 1 gemäss Art. 299 des türkischen Strafgesetzbuchs basiere; es würden keine vollständigen Screenshots der Facebook-Accounts der Beschwerdeführer vorliegen. Sie müssten genau aufzeigen, was sie wo veröffentlicht hätten. In den neu in der Türkei eingeleiteten Verfahren sei offenbar nur wenige belastende Beweismittel vorhanden, die sie selber eingereicht hätten. Eine Einschätzung der Gefährdung der Beschwerdeführer

könne deshalb nicht vorgenommen werden.

E. 3.6

Die Beschwerdeführer führten in ihrer Triplik aus, es werde mit den in der Eingabe aufgelisteten Erklärungen und Beweismitteln dargelegt, was sie wo und wann publiziert hätten. Die erwähnten Facebook-Posts seien die Grundlage der gegen sie ausgestellten Haftbefehle. Die Anklage gegen den Beschwerdeführer 1 beruhe auf einer von ihm publizierten Fotografie des Präsidenten Erdogan mit einer von ihm verfassten kritischen Bemerkung. Dem Beschwerdeführer 2 werde einerseits Propaganda für die terroristische Organisation PKK/KCK und andererseits die Beleidigung des Staatsoberhauptes vorgeworfen. Der Beschwerdeführer 1 veröffentliche und teile täglich Artikel sowie Fotografien auf Facebook. Er habe kurz nach der letzten Sperrung seines Accounts einen neuen eröffnet. Es würden Screenshots von mehreren Posts eingereicht. Auch der Beschwerdeführer 2 poste mindestens einmal pro Monat Artikel und Fotografien; es würden entsprechende Screenshots eingereicht. Die Aussage des SEM, es seien nur wenige belastende Beweismittel vorhanden, sei unzutreffend und nicht nachvollziehbar. Eine Einschätzung der Gefährdung sei gestützt auf die eingereichten Beweismittel möglich.

E. 3.7

In seiner Quadruplik erachtete die Vorinstanz die neu eingereichten Beweismittel betreffend den Beschwerdeführer 1 als nicht geeignet, ihren Standpunkt zu ändern. Es sei nur wenig belastendes Material im Hinblick auf das gegen ihn gestützt auf Art. 299 des türkischen Strafgesetzbuchs eröffnete Strafverfahren veröffentlicht worden. Es stelle sich zudem die Frage, worin die asylrechtlich relevante Komponente des erwähnten Verfahrens liege, da die Vorfluchtgründe als unglaubhaft erachtet worden seien. Es sei a priori kein Politmalus ersichtlich. Auch die Vorverfolgung des Beschwerdeführers 2 sei als unglaubhaft taxiert worden. Es sei davon auszugehen, dass seine exilpolitischen Tätigkeiten nicht als flüchtlingsrechtlich relevant einzuschätzen seien. Die Beschwerdeführer hätten keine begründete Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen beweisen respektive glaubhaft darlegen können.

E. 3.8

In ihrer Quintuplik verwiesen die Beschwerdeführer zunächst auf die Ausführungen in der Beschwerdeingabe betreffend die Glaubhaftigkeit ihrer Vorfluchtgründe. Unterdessen sei in dem gegen den Beschwerdeführer 1 eingeleiteten Strafverfahren offiziell Anklage erhoben worden. In der Anklageschrift werde konkret Bezug auf den erwähnten Facebook-Post betreffend Erdogan genommen. Auch gegen den Beschwerdeführer 2 sei aufgrund von Facebook-Posts vom (...) 2018, (...) 2019 und (...) 2019 Anklage durch die Staatsanwaltschaft G._____ erhoben worden. Im Weiteren sei das Haus ihrer Familie seit November 2019 mittlerweile viermal am (...) 2019, (...) 2019, (...) 2020 und (...) 2020 durch Einheiten der türkischen Polizei durchsucht worden, wobei ihre Angehörigen nach ihrem Aufenthaltsort befragt und bedroht worden seien.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, sofern ihr die Nachteile gezielt und aufgrund bestimmter, in Art. 3 Abs. 1 AsylG aufgezählter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind, respektive zugefügt zu werden drohen, und vor denen sie keinen ausreichenden staatlichen Schutz erwarten kann (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.2 f. und 2008/4 E. 5.2, je m.w.H.). Eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, Letztere hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen demnach hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2011/51 E. 6, 2008/12 E. 7.2.6.2 und 2008/4 E. 5.2).

E. 5.2

Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder der begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. zum Ganzen BVGE 2011/51 E. 6, 2011/50 E. 3.1.1 und 3.1.2, 2010/57 E. 2, 2008/34 E. 7.1, 2008/12 E. 5.2 und 2008/4 E. 5.2, jeweils m.w.H.; Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax / Rudin / Hugi Yar / Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., 2009, Rz. 11.17 und 11.18).

E. 6.1

Die Vorinstanz hat zu Recht die Glaubhaftigkeit des vom Beschwerdeführer 1 vorgebrachten politischen Engagements für mehrere kurdische Parteien in den 1990er-Jahren sowie seine wiederholten Festnahmen und die gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren im Zeitraum von 1992 bis 2004 nicht bestritten. Auch wenn diese Verfahren letztlich alle mit Freisprüchen geendet haben, ist hieraus zu schliessen, dass er sich in der

Vergangenheit als Aktivist für die Anliegen der Kurden exponiert hat und in diesem Zusammenhang nicht unerheblichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war. Diese Umstände lagen bei der Ausreise des Beschwerdeführers im Jahr 2015 jedoch mehr als zehn Jahre zurück, weshalb aus diesen aufgrund eines fehlenden zeitlichen Kausalzusammenhangs nicht auf eine Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung im Zeitpunkt der Ausreise geschlossen werden kann. Gemäss seiner Darstellung wurde der Beschwerdeführer in den Jahren 2009 und 2010 mehrmals durch Angehörige der Sicherheitskräfte beziehungsweise des Nachrichtendienstes bedroht und behelligt. Für den Zeitraum danach bis zur Ausreise hat er nur einen weiteren konkreten Vorfall vorgebracht, nämlich die Drohungen gegen ihn und seine Familie am 9. Juni 2015. Dieser ist mangels hinreichender Intensität nicht als ernsthafter Nachteil im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu qualifizieren. Das Gleiche gilt für die Behelligungen durch den "Daesh" respektive die Hisbollah im Jahr 2014.

E. 6.2

Als Zwischenergebnis ist somit festzuhalten, dass der Beschwerdeführer 1 im Zeitpunkt seiner Ausreise im Jahre 2015 keine begründete Furcht vor asylrechtlich relevanten Nachteilen hatte. Die Frage, aus welchem Grund das SEM mit Verfügung vom 8. Mai 2015 denn seine Einreise in die Schweiz bewilligt hat (vgl. aArt. 20 Abs. 2 AsylG: "Das Bundesamt bewilligt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen"), braucht an dieser Stelle nicht beantwortet zu werden.

E. 6.3

Betreffend die Söhne des Beschwerdeführers 1 (Beschwerdeführer 2-4) ist Folgendes festzustellen: Der Umstand, dass ihr Vater wie oben dargelegt in den letzten vier Jahren vor seiner Ausreise keine Nachteile asylrelevanten Ausmasses erlitten hat, weckt gewisse Zweifel an der Plausibilität ihrer Darstellung, wonach sie kurz nach dessen Flucht - im Zusammenhang mit einer Fahndung nach dem Vater - massiven Übergriffen durch die Sicherheitskräfte ausgesetzt gewesen seien. Andererseits sind ihre Schilderungen dieser Vorfälle insgesamt in den wesentlichen Zügen übereinstimmend und von zu erwartender Substanziertheit. Letztlich kann die Frage der Glaubhaftigkeit der von den Beschwerdeführern 2-4 vorgebrachten Vorfluchtgründe aber in Anbetracht der folgenden Erwägungen offengelassen werden.

E. 7.1

Hinsichtlich der von den Beschwerdeführern geäusserten Angst vor einer Reflexverfolgung aufgrund ihres familiären Umfelds ist festzustellen, dass Sippenhaft im juristisch technischen Sinn als gesetzlich erlaubte Haftbarmachung einer ganzen Familie für Vergehen einzelner ihrer Angehörigen in der Türkei grundsätzlich nicht existiert. Indessen werden staatliche Repressalien gegen Familienangehörige von politischen Aktivisten vor allem in den Süd- und Ostprovinzen der Türkei angewendet, was als "Reflexverfolgung" flüchtlingsrechtlich im Sinne von Art. 3 AsylG relevant sein kann. Auch zum heutigen Zeitpunkt kann die Gefahr allfälliger Repressalien gegen Familienangehörige mutmasslicher Aktivisten der PKK, einer ihrer Nachfolgeorganisationen oder anderer von den türkischen Behörden als separatistisch eingestuftes kurdischer Gruppierungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer solchen Reflexverfolgung zu werden, erhöht sich vor allem dann, wenn nach einem flüchtigen

Familienmitglied gefahndet wird und die Behörde Anlass zur Vermutung hat, dass jemand mit der gesuchten Person in engem Kontakt steht. Am ehesten dürften Personen von einer Reflexverfolgung bedroht sein, bei denen ein eigenes nicht unbedeutendes politisches Engagement für illegale politische Organisationen hinzukommt beziehungsweise ihnen seitens der Behörden unterstellt wird, und die sich offen für politisch aktive Verwandte einsetzen (vgl. etwa Urteile des BVGer D-5089/2015 vom 30. Mai 2018 E. 8.2 oder D-7146/2014 vom 12. Mai 2015, Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 10.1, m.w.H.).

E. 7.2

Bei der Beurteilung der Begründetheit der Furcht einer vorverfolgten Person ist nicht allein auf eine rein objektive Betrachtungsweise abzustellen, sondern das von ihr bereits Erlebte und das Wissen um die Konsequenzen in vergleichbaren Fällen sind mit in Betracht zu ziehen. Wer bereits staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht. Die subjektive Furcht ist diesfalls bereits dann begründet, wenn sie zwar diejenige eines in der gleichen Situation befindlichen "vernünftigen Dritten" übersteigt, aber trotzdem nachvollziehbar bleibt (vgl. BVGE 2010/9 E. 5.2, EMARK 2004 Nr. 1 E. 6.a, je m.w.H.).

E. 7.3

Vorliegend ergibt sich aus den Akten, dass mehrere Verwandte der Beschwerdeführer in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt worden sind.

E. 7.3.1

Af. _____, Bruder des Beschwerdeführers 1, und seine Ehefrau Ab. _____ (N [...]) hatten gemäss ihren Angaben seit 2004 Probleme mit den türkischen Behörden. Ab. _____ war ab 2014 Mitglied des Stadtrats von Ag. _____ und war vor diesem Hintergrund diversen Behelligungen durch die türkischen Behörden ausgesetzt (Festnahmen und Verhöre, Absetzung vom Amt und Einleitung von Strafverfahren), welche sie veranlassten, ihr Heimatland im Jahr 2017 zusammen mit ihren Töchtern Ah. _____ und Ac. _____ zu verlassen. Unter anderem wurde ihr Mitgliedschaft bei und Unterstützung der PKK vorgeworfen. Ihr Ehemann suchte angesichts des nach der Ausreise seiner Ehefrau gegen ihn ausgeübten Drucks im Jahr 2019 ebenfalls in der Schweiz um Asyl nach. Mit Verfügungen vom 16. Juni 2020 erkannte die Vorinstanz ihnen sowie - in separaten Verfahren (N [...] und N [...]) - ihren Töchtern die Flüchtlingseigenschaft zu und gewährte ihnen Asyl.

E. 7.3.2

O. _____ (N [...]), ein Neffe des Beschwerdeführers 1, suchte am 20. November 2006 in der Schweiz um Asyl nach. Zur Begründung seines Asylgesuchs brachte er vor, er habe ab dem Jahr 1994 verschiedene Funktionen in kurdischen Parteien bekleidet und 1999 für das Amt des Stadtpräsidenten von F. _____ kandidiert. Aufgrund dieses Engagements sei er von den türkischen Behörden mehrmals festgenommen sowie gefoltert und es seien mehrere Strafverfahren gegen ihn eingeleitet worden. Mit Verfügung vom 18. Mai 2007 gewährte das damalige Bundesamt für Migration (BFM, heute SEM) O. _____ Asyl.

E. 7.3.3

Im Weiteren haben auch die Schwägerin des Beschwerdeführers 1 P. _____ (N [...]), sein Cousin Ai. _____ (N [...]) sowie ein weiterer Neffe (Aj. _____ [N {...}]) in der Schweiz

Asylgesuche gestellt. Ak._____ engagierte sich ab 2000 für die heutige BDP und wurde unter dem Vorwurf der Tätigkeiten für die KCK, welche als ziviler Arm der PKK gilt, inhaftiert. Das SEM erkannte ihr mit Verfügung vom 22. Juli 2015 die Flüchtlingseigenschaft zu und gewährte ihr Asyl. Ai._____ wurde mit Verfügung vom 4. März 2010 ebenfalls als Flüchtling anerkannt, allerdings aufgrund seines Engagements für die PKK gestützt auf Art. 53 AsylG vom Asyl ausgeschlossen. Aj._____ wurde im Rahmen eines zweiten Asylverfahrens kürzlich mit Verfügung vom 11. Dezember 2020 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, namentlich, weil gemäss den eingereichten Beweismitteln im Jahr 2019 gegen ihn Strafverfahren wegen Präsidentenbeleidigung und Unterstützung einer terroristischen Organisation eingeleitet wurden.

E. 7.3.4

Zusammenfassend ist aus diesen Darlegungen der Schluss zu ziehen, dass sich eine Reihe von Personen aus dem engeren familiären Umfeld der Beschwerdeführer durch ihr politisches Engagement für die Anliegen der kurdischen Bevölkerung erheblich exponiert haben, deswegen von erheblichen Verfolgungsmassnahmen seitens der türkischen Behörden betroffen waren und ihnen aus diesem Grund in der Schweiz die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen wurde.

E. 7.4

Den Vorbringen der Beschwerdeführer ist zwar nicht zu entnehmen, dass sie bereits vor ihrer Ausreise Verfolgungsmassnahmen wegen konkreter Aktivitäten der genannten Personen aus ihrer nahen Verwandtschaft erlitten hätten. Immerhin erscheint die Vermutung naheliegend, dass bei der lange zurückliegenden Vorverfolgung des Beschwerdeführers 1 dessen Herkunft aus einer politisch aktiven Kurdenfamilie eine Rolle spielte. Jedenfalls ist davon auszugehen, dass sich die Ausgangslage betreffend eine allfällige Reflexverfolgung in der Zwischenzeit massgeblich verändert hat:

E. 7.4.1

Seit dem Putschversuch vom 15. Juli 2016 hat die Intensität der Verfolgung von als oppositionell wahrgenommenen Personen in der Türkei zugenommen. Trotz der Aufhebung des zweijährigen Ausnahmezustandes im Juli 2018 sind die negativen Auswirkungen der getroffenen Notstandsmassnahmen auf Demokratie und Grundrechte nach wie vor stark zu spüren. Namentlich wird die Meinungsäusserungs- und die Versammlungsfreiheit von Oppositionspolitiker/innen, Journalist/innen, Menschenrechtsverteidiger/innen sowie Kritiker/innen der Regierungspolitik nach wie vor eingeschränkt und diese sind ständig mit gerichtlichen Schikanen konfrontiert. Dies betrifft insbesondere kurdische und prokurdische Organisationen und Parteien (vgl. Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation [ACCORD], Türkei: COI-Compilation, Dezember 2020, S. 42 ff., 120 f., 203 ff.; Europäische Kommission, Commission Staff Working Document, Turkey 2020 Report, 6. Oktober 2020, S. 10 ff.). Die türkischen Behörden gehen rigoros gegen tatsächliche und vermeintliche Regimekritiker und Oppositionelle vor. Dabei sind fingierte Terrorismus-Anklagen sowie übermässig lange und willkürliche Inhaftierungen an der Tagesordnung. Tausende von Leuten sehen sich aufgrund ihrer Aktivitäten in den sozialen Medien mit gegen sie eingeleiteten Strafuntersuchungen und Anklagen konfrontiert. Die türkische Justiz ist ebenfalls politischem Druck ausgesetzt, was eine faire und unabhängige Prozessführung praktisch unmöglich macht (vgl. Urteile des BVGer E-2168/2018 vom 7. Dezember 2020, E. 6, D-5655/2017 vom 17. März 2020 E. 3.5.5 und

D-3375/2018 vom 31. Juli 2019 E. 4.3.6, jeweils m.w.H.). Vor diesem Hintergrund geht das Bundesverwaltungsgericht in seiner aktuellen Praxis davon aus, dass im Einzelfall Personen, denen in der Türkei Unterstützung von als terroristisch eingestufte Organisationen vorgeworfen wird, begründete Furcht vor Verfolgung haben (vgl. Urteil des BVerfG D-1764/2019 vom 9. Oktober 2019 E. 6.4 f. m.w.H.).

E. 7.4.2

Vor dem Hintergrund der Entwicklung der allgemeinen Situation in der Türkei sowie in Anbetracht des geschilderten ausgeprägten politischen Profils der in der Schweiz lebenden Verwandten der Beschwerdeführer ist von einem weiterhin bestehenden erheblichen Verfolgungsinteresse der türkischen Behörden an diesen Personen auszugehen. Dies dürfte umso mehr der Fall sein, als zumindest gegen Aj._____ noch ein Strafverfahren wegen des Vorwurfs der Unterstützung terroristischer Organisationen hängig sein dürfte und auch anderen Verwandten die Unterstützung der von den türkischen Behörden als terroristisch eingestuften PKK (respektive KCK) vorgeworfen wurde. Zudem hat der Beschwerdeführer 1 in der Vergangenheit mit zwei der genannten Personen (P._____, O._____) zusammengearbeitet. Es erscheint demnach wahrscheinlich, dass die türkischen Behörden ein Interesse daran haben, den Beschwerdeführer 1 im Falle einer Rückkehr in die Türkei zu befragen, um Informationen über diese Personen zu erhalten. Dass er sowie seine Söhne den Kontakt zumindest zu Ab._____, Ah._____ und Ac._____ pflegen, ist durch im Beschwerdeverfahren eingereichten Fotografien belegt, welche auch den türkischen Behörden bekannt sind (vgl. Eingabe vom 25. Juli 2019, Beweismittel 50 und 70). In diesem Zusammenhang ist ausserdem zu beachten, dass der Beschwerdeführer 1 sich durch sein eigenes politisches Engagement in der Vergangenheit selber exponiert hat - worauf er erheblicher Vorverfolgung ausgesetzt war - und als Kritiker des türkischen Regimes wahrgenommen worden ist; namentlich wurde er von den türkischen Sicherheitskräften verdächtigt, die PKK zu unterstützen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände gelangt das Gericht zum Schluss, dass der Beschwerdeführer 1 bereits bei der Einreise in die Türkei aufgrund seiner oben dargelegten Verwandtschaft zu Personen mit einem politischen Hintergrund mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft mit massiven behördlichen Beeinträchtigungen zu rechnen hätte, welche ein asylrechtlich relevantes Ausmass erreichen dürften.

E. 7.5

Aufgrund des dargelegten, als oppositionell bekannten familiären Umfelds ist auch im Falle der Beschwerdeführer 2, 3 und 4 davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr in die Türkei mit Verhören durch die türkischen Sicherheitskräfte zu rechnen hätten, um Informationen über ihre Verwandten in der Schweiz - allenfalls auch über ihren Vater - zu erhalten. Im Falle der Beschwerdeführer 3 und 4 kann überdies auch eine Reflexverfolgung wegen der gegen ihren Bruder (Beschwerdeführer 2) eingeleiteten Strafverfolgung mit politischem Hintergrund nicht ausgeschlossen werden. Angesichts der in den letzten Jahren zu beobachtenden verstärkten Repression von potenziellen Regimekritiker/innen insbesondere kurdischer Ethnie besteht Grund zur Annahme, dass auch die Beschwerdeführer 2, 3 und 4 Opfer asylbeachtlicher Übergriffe werden könnten.

E. 7.6

Da die befürchteten Nachteile von den türkischen Sicherheitskräften ausgehen, welche auf dem ganzen Territorium der Türkei die Staatsmacht repräsentieren, ist im vorliegenden Fall

auch nicht vom Bestehen einer sicheren innerstaatlichen Flucht- respektive Schutzalternative auszugehen.

E. 7.7

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass die Beschwerdeführer im heutigen Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Zuerkennung der originären Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllen.

E. 7.8

Aus den Akten sind sodann auch keine Hinweise ersichtlich, die auf das Bestehen von Asylausschlussgründen hindeuten würden. Insbesondere liegen keinerlei konkreten Anhaltspunkte für die Annahme vor, die Beschwerdeführer hätten Straftaten begangen, die unter dem Gesichtspunkt der Asylunwürdigkeit im Sinne von Art. 53 AsylG zu beurteilen wären.

E. 7.9

Bei diesem Verfahrensausgang kann die Frage der von der Vorinstanz in Zweifel gezogenen Glaubhaftigkeit der vom Beschwerdeführer 1 vorgebrachten Löschung seines Facebook-Accounts sowie der Behelligungen seiner Ehefrau durch die türkischen Behörden offengelassen werden. Ebenso erübrigt sich eine Prüfung, ob den Beschwerdeführern 1 und 2 aufgrund der von ihnen geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten (regimekritische Posts auf Facebook und Twitter, welche zur Einleitung von Gerichtsverfahren im Jahr 2019 führten, Teilnahme an Kundgebungen in der Schweiz, durch Fotografien dokumentierte Kontakte zu bekannten kurdischen Oppositionellen) die Flüchtlingseigenschaft wegen Vorliegens subjektiver Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG zuzuerkennen wäre. Das Bundesverwaltungsgericht beschränkt sich in diesem Zusammenhang auf die Feststellung, dass aufgrund der ihm vorliegenden Akten nicht nachvollziehbar ist, wieso die exilpolitischen Aktivitäten vom SEM bei den Beschwerdeführern nicht als flüchtlingsrechtlich relevant qualifiziert worden sind, während bei einigen ihrer Verwandten sehr ähnliche Vorbringen zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch die gleiche Behörde geführt haben.

E. 8

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten gutzuheissen. Die Verfügung des SEM ist aufzuheben und die Vorinstanz ist anzuweisen, den Beschwerdeführern in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 10

Den Beschwerdeführern ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Mit der Eingabe vom 7. Januar 2021 wurde eine aktualisierte Kostennote des Rechtsbeistandes der Beschwerdeführer eingereicht. Der darin ausgewiesene Aufwand sowie die Auslagen sind in Anbetracht der aussergewöhnlichen Komplexität des

vorliegenden Verfahrens als angemessen zu erachten. Die durch die Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung ist demnach auf insgesamt Fr. 4720. (inkl. Auslagen) festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.